

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Politikwissenschaft

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 06.05.2014

einschließlich der ersten Änderungsordnung vom 18.07.2016

und der zweiten Änderungsordnung vom 26.03.2019

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Politikwissenschaft

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6.05.2014

einschließlich der ersten Änderungsordnung vom 18.07.2016

und der zweiten Änderungsordnung vom 26.03.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 5a Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit und ihrer Disputatio
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1 **Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2 **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) ¹Der Masterstudiengang Politikwissenschaft, aufbauend auf einem grundständigen Studium, bietet vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und spezialisierte berufliche Qualifikationen für anwendungs-, lehr- und forschungsbezogene Tätigkeiten, die Vermittlung wesentlicher und aktueller Forschungsergebnisse, sowie die vertiefende Ausbildung in den empirisch-statistischen Methoden der Sozialwissenschaften. ²Dadurch sollen die Studierenden in den Stand versetzt werden, Fragestellungen aus dem Bereich der Politikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien und unter kritischer Beurteilung politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse sachgerecht und verständlich sowie qualitativ anspruchsvoll und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft darzustellen und die auf der Grundlage dieser Ergebnisse entwickelten Problemlösungen auf die Anforderungen der beruflichen Praxis oder der weiteren wissenschaftlichen Laufbahn zu beziehen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3 **Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4 **Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 **Zuständigkeit**

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Politikwissenschaft und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Politikwissenschaft im Fachbereich 6 Erziehungs- und Sozialwissenschaften zuständig. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

§ 5a **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich 6 Erziehungs- und Sozialwissenschaften bildet für den Masterstudiengang Politikwissenschaft einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ²Die/Der Vorsitzende und ³ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer auf Lebenszeit sein. ³Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreters muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ⁴Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Das studentische Mitglied hat bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend ist. ²Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenen Vorsitzenden. ⁴Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nicht-studentischen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Politikwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr etwa 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelaustung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten so- wie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolume des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Politikwissenschaft umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

- MPW1 Grundlagenmodul
- MPW2 Vertiefungsmodul 1: Politische Steuerung
- MPW3 Vertiefungsmodul 2: Politische Partizipation
- MPW5 Praktikumsmodul
- MPW6 Abschlussmodul

Wahlpflichtmodule (1 Modul muss studiert werden):

- MPW4a Fachliche Vertiefung
- MPW4b Nebenschwerpunkt Volkswirtschaftslehre ohne Vorkenntnisse

MPW4c Nebenschwerpunkt Volkswirtschaftslehre mit Vorkenntnisse

MPW4d Nebenschwerpunkt Humangeographie

MPW4e Nebenschwerpunkt Soziologie

MPW4f Nebenschwerpunkt Erziehungswissenschaft

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 22 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungarten

- (1) Seminar

¹Seminare sind die häufigste Veranstaltungsform im Masterstudiengang und dienen dem forschungsorientierten Lernen. ²Sie behandeln Teilgebiete, wissenschaftliche und methodische Probleme des Fachs und fördern vornehmlich die selbständige Anwendung und den Transfer der erworbenen Fähigkeiten. ³In den Seminaren soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der Dozentin/des Dozenten ausgewählte Themen selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Vorlesung

¹Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche größerer Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage. ²Sie erschließen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbe-reich.

- (3) Übung

¹Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. ²Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermit-telten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.

- (4) Praktikum

Das außeruniversitäre Praktikum ermöglicht den Studierenden einen Einblick in die Arbeitswelt ausgewählter politikwissenschaftlicher Berufsfelder.

- (5) Examenskolloquium

Das Examenskolloquium dient in erste Linie der methodischen und fachlichen Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leis-tungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester

- auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 12 bis 30 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist eine benotete Prüfungsleistung zu erbringen. ²Mögliche Prüfungsleistungen in den Modulen sind: Modulabschlussklausur, Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referatsverschriftlichung, Präsentation, Praktikumsbericht, Masterarbeit, Disputatio. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen.
- (3) ¹Die Lehrenden können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen unbenotete Studienleistungen definieren, die für das Bestehen der Veranstaltung erforderlich sind. ²Mögliche Studienleistungen sind: (praktische) Übungen, mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfungen (Tests), Einzel-/Gruppenreferate, Referatsverschriftlichungen, Thesenpapiere, Lesetagebücher, Statements zu Schlüsseltexten, das Erstellen eines Analyserasters zum Lesen von Texten, Projektberichte, Forschungsberichte, Protokolle, Kurzessays, Kommentare, Rezensionen, Dokumentationen, das Erstellen von Dossiers, Gruppengespräche, Moderationen, die Teilnahme an Exkursionen, die Entwicklung von Exposés für eine empirische Studie oder für die Masterarbeit, Präsentationen des Forschungsstands sowie der Arbeitsfortschritte bei der Masterarbeit, das Durchführen von Fallstudien

zu Übungszwecken, das Erstellen von Multimedia-Präsentationen (Film, Hörfunkbeitrag, PC-Präsentation etc.), das Erstellen eines Interviewleitfadens, das Führen und Auswerten von Interviews, das Erstellen eines Forschungsdesigns inkl. Theorie und Methode, Daten-Erhebung, die Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials, die Teilnahme an Fallstudien, Planspielen oder Simulationen, die Entwicklung von Trainingskonzepten sowie die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware). ³Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer festzulegen. ⁴Der Gesamtwkload für Studienleistungen in einer Lehrveranstaltung darf 30 Stunden nicht übersteigen.

- (4) ¹In den Modulen 4b, 4c, 4d, 4e und 4f studieren die Studierenden an Kooperationsinstituten. ²Bezüglich der Studien- und Prüfungsleistungen gelten hier die Anforderungen der Kooperationsinstitute, sofern nicht anderweitig in den Modulbeschreibungen spezifiziert.
- (5) ¹Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (6) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls in Art, Umfang und Dauer; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (7) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungs- und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege. ³Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen werden durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Eine Rücknahme der Anmeldung (Abmeldung) ist innerhalb der Frist gemäß Satz 3 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt möglich.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Politikwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 18.000 – 20.000 Wörtern haben.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor mindestens 78 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.
- (6) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit und ihrer Disputatio

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle zweifach in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausarbeitungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur

Bewertung der Masterarbeit bestimmt.⁷ In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet.⁸ Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.⁹ Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

- (3) ¹In der Disputatio sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern oder Prüferinnen verteidigt werden. ²Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Masterarbeit zu absolvieren. ³Die Disputatio ist fachbereichsöffentliche.
- (4) ¹Die Disputatio wird vor zwei Prüferinnen/Prüfern gem. § 14 Abs. 2 oder einer/einem Prüferin/Prüfer und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer gem. § 14 Abs. 3 abgehalten. ²Mindestens einer der Prüferinnen/Prüfer muss Betreuerin/Betreuer der Arbeit sein.
- (5) ¹Die Disputatio dauert etwa 60 Minuten. ²Auf den Vortrag, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert werden entfallen etwa 20 Minuten. ³Die verbleibende Zeit ist für Fragen der Prüfenden und des Plenums vorbehalten.
- (6) ¹Die einzelne Bewertung der Disputatio ist von den beteiligten Prüferinnen/Prüfern jeweils entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen. ²Die Disputatio ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. ³Wird die Disputatio mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.
- (7) Die Gesamtnote für das Modul „MPW6 Abschlussmodul“ errechnet sich aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und der Note für die mündliche Disputatio gemäß § 18 Abs. 4.

§ 14 **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistung und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung

sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (3) ¹Von den angebotenen Wahlpflichtmodulen (MPW4a ff.) können maximal zwei studiert werden. ²Die Wahl für ein Wahlpflichtmodul wird mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung verbindlich. ³Werden beide Wahlpflichtmodule erfolgreich bestanden, so wird das Modul mit der besten Note angerechnet. ⁴Sind die Prüfungsleistungen beider Wahlpflichtmodule nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, ist das Modul insgesamt nicht bestanden.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus den Modulen MPW4b ff., die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 6 Erziehungs- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen einzelner Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 24 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19 **Masterzeugnis und Masterurkunde**

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 6 Erziehungs- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20 **Diploma Supplement mit Transcript of Records**

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 **Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztlichen Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

- (2) Die Änderungsordnung vom 18.07.2016 findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2016/2017 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die schon vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014 studieren; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie diese noch nicht vor Beginn des Wintersemesters 2016/2017 begonnen haben.
- (3) Die Änderungsordnung vom 26.03.2019 findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die schon vor dem Sommersemester 2019 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 06.05.2014 studieren; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module MPW1, MPW4a, MPW5 und MPW6 jedoch nur, wenn und soweit sie mit dem jeweiligen Modul noch nicht vor Beginn des Sommersemesters 2019 begonnen haben. Die geänderten Module MPW2 und MPW3 gelten darüber hinaus nur, wenn und soweit noch mit keinem dieser beiden Module vor dem Sommersemester 2019 begonnen wurde.

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:	Grundlagenmodul		
Modultitel englisch:	Foundational Module		
Studiengang:	Politikwissenschaft		

1	Modulnummer: MPW1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. - <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 18	Workload: 540h

Modulstruktur:							
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V	Zentrale Einführung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15h (1 SWS)	15 h
	2	S	Politische Theorie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30h (2 SWS)	180 h
	3	S	Qualitative Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2 SWS)	120 h
	4	S	Quantitative Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30h (2 SWS)	120 h

4	Lehrinhalte: Das Grundlagenmodul führt in den Masterstudiengang ein und legt die Basis für das weitere Studium. Die zentrale Einführung wird in den ersten Wochen des ersten Semesters durchgeführt. Hier stellen sich die Lehrenden des Studiengangs den Studierenden in mehreren Einzelsitzungen vor und präsentieren ihre aktuellen Forschungs- und Lehrschwerpunkte. Dabei verdeutlichen sie fachliche Vertiefungsmöglichkeiten des Masterstudiengangs und zeigen mögliche Einbindungen der Masterstudierenden in die Forschung am Institut für Politikwissenschaft auf. Zudem erhalten die Studierenden im Rahmen der zentralen Einführung einen Überblick über die Bibliothek, die elektronische Lernplattform und die zentralen Beratungsdienste des Instituts für Politikwissenschaft. Das Seminar Politische Theorie zielt auf die Klärung zentraler analytischer und normativer Grundbegriffe und Konzepte und eine vertiefte Kenntnis klassischer wie aktueller analytischer und normativer theoretischer Konzepte und Ansätze der Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung ihres methodischen Zugangs zu den Gegenständen sowie ihres wissenschaftstheoretischen Hintergrunds. Auf der Basis der Kenntnis zentraler Ansätze werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten normativer und empirisch-analytischer theoretischer Zugänge herausgearbeitet. Die Seminare Quantitative Methoden und Qualitative Methoden vermitteln fortgeschrittene Kenntnisse der empirischen Sozialforschung konzeptionell und dienen der Vorbereitung eigener empirischer Forschung durch eine zusätzliche anwendungsbezogene Dimension. Inhalte sind (1) historische Grundzüge der konzeptionellen Entwicklung und Anwendung der empirischen Sozialforschung in der Politikwissenschaft, (2) Abgrenzung quantitativer und qualitativer empirischer Sozialforschung bezogen auf Erkenntnisreichweiten, Einsatzgebiete, Operationalisierungsbedingungen und methodische Instrumente, (3) Planung/Konzeption der Einsatzmöglichkeiten von Instrumenten empirischer Sozialforschung im Rahmen eigener Forschung und (4) Reflexion der Erkenntnisreichweite beim Einsatz bestimmter qualitativer wie quantitativer Methoden.
----------	--

5	Erworbenen Kompetenzen: Die Studierenden erwerben ein erweitertes Verständnis des Zusammenhangs zwischen politikwissenschaftlichen Theorien und empirischer Forschung und können diese kritisch diskutieren und anwenden. Sie sind in der Lage, einzelne, auch komplexere Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Forschungsstrategien der Politikwissenschaft zu entwickeln und anzuwenden und diese auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen. Sie können damit Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren.
----------	---

	Zudem erwerben sie vertiefte Kenntnisse der empirischen und normativen politischen Theorie sowie der Wissenschaftstheorie und können daraus Fragestellungen für die weitere theoretische und empirische Forschung ableiten. Nicht zuletzt sind die Studierenden in der Lage, bereits existierende politikwissenschaftliche Arbeiten hinsichtlich des zugrunde liegenden Theorieverständnisses und der angewandten Methoden zu analysieren und kritisch zu reflektieren.															
	Die Studierenden sind in der Lage, für das wissenschaftliche Arbeiten notwendige Literatur in den lokalen Bibliotheken zu recherchieren und beschaffen. Sie sind vertraut im Umgang mit der elektronischen Lernplattform.															
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine															
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)															
8	<p>Prüfungsleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Die Studierenden erbringen in jedem der drei Seminare eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von jeweils ca. 2.000 Wörtern.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Politische Theorie</td> <td>ca. 2.000 Wörter</td> <td>33,3%</td> </tr> <tr> <td>Qualitative Methoden</td> <td>ca. 2.000 Wörter</td> <td>33,3%</td> </tr> <tr> <td>Quantitative Methoden</td> <td>ca. 2.000 Wörter</td> <td>33,3%</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Die Studierenden erbringen in jedem der drei Seminare eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von jeweils ca. 2.000 Wörtern.			Politische Theorie	ca. 2.000 Wörter	33,3%	Qualitative Methoden	ca. 2.000 Wörter	33,3%	Quantitative Methoden	ca. 2.000 Wörter	33,3%
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %														
Die Studierenden erbringen in jedem der drei Seminare eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von jeweils ca. 2.000 Wörtern.																
Politische Theorie	ca. 2.000 Wörter	33,3%														
Qualitative Methoden	ca. 2.000 Wörter	33,3%														
Quantitative Methoden	ca. 2.000 Wörter	33,3%														
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zentrale Einführung: In der Veranstaltung sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden die Teilnahme an einer Bibliotheksführung, die Teilnahme an einer Einführung in die elektronische Lehrplattform und/oder die Teilnahme an einer Einführung in die Studienplanung durch die Fachstudienberatung als Studienleistung definieren. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festgelegt.</td> <td>5 h</td> </tr> <tr> <td>Seminare: In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.</td> <td>max. 30 h</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Zentrale Einführung: In der Veranstaltung sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden die Teilnahme an einer Bibliotheksführung, die Teilnahme an einer Einführung in die elektronische Lehrplattform und/oder die Teilnahme an einer Einführung in die Studienplanung durch die Fachstudienberatung als Studienleistung definieren. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festgelegt.	5 h	Seminare: In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.	max. 30 h									
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang															
Zentrale Einführung: In der Veranstaltung sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen vorgesehen. Dabei können die verantwortlichen Lehrenden die Teilnahme an einer Bibliotheksführung, die Teilnahme an einer Einführung in die elektronische Lehrplattform und/oder die Teilnahme an einer Einführung in die Studienplanung durch die Fachstudienberatung als Studienleistung definieren. Die Studienleistungen werden vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festgelegt.	5 h															
Seminare: In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.	max. 30 h															
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.															
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote fließt mit 20% in die Gesamtnote ein.															

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Christiane Frantz	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Das Modul muss vor der Anmeldung der Masterarbeit abgeschlossen sein.	

Modultitel deutsch:		Vertiefungsmodul 1: Politische Steuerung						
Modultitel englisch:		Advance Module 1: Political Steering						
Studiengang:		Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW2		Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer: [] 1 Sem. - [x] 2 Sem.	Fachsem.: 2 + 3	LP: 24	Workload: 720h		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	S	Masterseminar I	[x] P	[] WP	6	30h (2 SWS)	150h
	2	S	Masterseminar II	[x] P	[] WP	6	30h (2 SWS)	150h
	3	S	Masterseminar III	[x] P	[] WP	6	30h (2 SWS)	150h
	4	S	Masterseminar IV	[x] P	[] WP	6	30h (2 SWS)	150h
4	Lehrinhalte: Die Veranstaltungen des Moduls behandeln theoretische, normative und empirische Fragestellungen politischer Steuerung sowie aktuelle Debatten um die Rolle von Staat und staatlichen Organisationen in Demokratien, Autokratien, Transformationsgesellschaften und im inter- und transnationalen Raum. Die Studierenden erfahren, wie politische Steuerungsziele erreicht werden, welche Steuerungsinstrumente dabei zum Einsatz kommen und welche Rolle Institutionen im politischen Prozess spielen. Gemeinsame Klammer der Kurse ist die top-down Perspektive auf Politik, in der vor allem Akteure, Interessen, Steuerungsmuster, Wissenskulturen, Diskurse, Ideen sowie die Strukturen des politischen Prozesses fokussiert werden. Die frei kombinierbaren Seminare unterscheiden sich jedoch sowohl in Hinblick auf die untersuchte Steuerungsebene (Komune, Region, Land, Staat, inter- und transnationale Ebene) als auch in Hinblick auf die konzeptionelle Anlage des Seminars. Angeboten werden sowohl eher praktisch ausgerichtete Politikfeldanalysen als auch theorieorientierte Analysen politischer Steuerung unter Bezugnahme auf normative und analytische Theorien der Gegenwart und die politischen Ideengeschichte.							
5	Erworbenen Kompetenzen: Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse politischer Steuerungsprozesse in verschiedenen Politikfeldern und auf verschiedenen Steuerungsebenen. Dabei vertiefen sie ihr Wissen über die Funktionsweise politischer Systeme und werden in die Lage versetzt, ihre hierdurch entwickelten Analysefähigkeiten selbstständig auf andere politische Kontextbedingungen zu übertragen. Die Studierenden sind in der Lage, sich aus der Fachliteratur eigenständig Wissen anzueignen, dieses Wissen kritisch zu hinterfragen, den anderen Seminarteilnehmern allein oder in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Ebenfalls lernen die Studierenden im Rahmen der Modulabschlussprüfung, eine umfangreichere schriftliche Arbeit in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Maßgaben anzufertigen.							
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden können pro Semester vier Seminare aus einem Angebot von mindestens sechs Kursen aus dem Modul Politische Steuerung frei wählen. Zwei dieser Kurse werden in englischer Sprache angeboten.							
7	Leistungsüberprüfung:							
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)		<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)		<input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)			

	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
8	<p>Die Studierenden können wählen, ob sie die Prüfungsleistung als eine Modulabschlussprüfung oder in Form von zwei Modulteilprüfungen erbringen. Die Modulabschlussprüfung erfolgt als große Hausarbeit im Umfang von ca. 9.000 Wörtern in einem der vier Kurse des Moduls; die Modulteilprüfungen werden als zwei kleine Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 4.500 Wörtern in zwei Kursen des Moduls erbracht.</p> <p>Die Wahl zwischen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen wirkt sich auf das Vertiefungsmodul 2 Politische Partizipation (MPW3) aus; dort muss dann die andere Variante gewählt werden (siehe unten).</p>	einmalig ca. 9.000 Wörter oder zweimal je 4.500 Wör- ter	entweder 100% oder je 50%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
10	<p>In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen..</p>		
11	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: 10 Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
12	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 Die Modulnote fließt zu 20 % in die Gesamtnote ein.		
13	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: 12 keine		
14	Anwesenheit: 13 Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.		
15	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die englischsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm Comparative Public Governance (in Europe) eingespeist. Die deutschsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm International and European Governance eingespeist.	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Oliver Treib	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: Wählen die Studierenden die Prüfungsleistung in Form der Modulabschlussprüfung (große Hausarbeit im Umfang von ca. 9.000 Wörtern), muss die Prüfungsleistung im Vertiefungsmodul 2 Politische Partizipation (MPW3) in Form der Modulteilprüfung (zwei kleine Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 4.500 Wörtern) erbracht werden. Die Wahl zwischen Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfungen wird mit der erstmaligen elektronischen Anmeldung einer der beiden Prüfungsleistungen in einem der beiden Vertiefungsmodule verbindlich. Im Fall der Wiederholung einer Prüfungsleistung kann die Prüfungsform nicht gewechselt werden.		

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)				
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Die Studierenden können wählen, ob sie die Prüfungsleistung als eine Modulabschlussprüfung oder in Form von zwei Modulteilprüfungen erbringen. Die Modulabschlussprüfung erfolgt als große Hausarbeit im Umfang von ca. 9.000 Wörtern in einem der vier Kurse des Moduls; die Modulteilprüfungen werden als zwei kleine Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 4.500 Wörtern in zwei Kursen des Moduls erbracht. Die Wahl zwischen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen wirkt sich auf das Vertiefungsmodul 1 Politische Steuerung (MPW2) aus; dort muss dann die andere Variante gewählt werden (siehe unten).	Dauer bzw. Umfang einmalig ca. 9.000 Wörter oder zweimal je 4.500 Wörter	Gewichtung für die Modulnote in % entweder 100% oder je 50%		
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.	Dauer bzw. Umfang max. 30 h			
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.				
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote fließt zu 20 % in die Gesamtnote ein.				
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine				
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.				
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die englischsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm Comparative Public Governance (in Europe) eingespeist. Die deutschsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm International and European Governance eingespeist.				
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Annette Zimmer	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften			
16	Sonstiges: Wählen die Studierenden die Prüfungsleistung in Form der Modulabschlussprüfung (große Hausarbeit im Umfang von ca. 9.000 Wörtern), muss die Prüfungsleistung im Vertiefungsmodul 1 Politische Steuerung (MPW2) in Form der Modulteilprüfung (zwei kleine Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 4.500 Wörtern) erbracht werden.				

	<p>Die Wahl zwischen Modulabschlussprüfung und Modulteilprüfungen wird mit der erstmaligen elektronischen Anmeldung einer der beiden Prüfungsleistungen in einem der beiden Vertiefungs-module verbindlich. Im Fall der Wiederholung einer Prüfungsleistung kann die Prüfungsform nicht gewechselt werden.</p>
--	--

Modultitel deutsch:	Fachliche Vertiefung						
Modultitel englisch:	Further Advance Module						
Studiengang:	Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW4a		Status:	[] Pflichtmodul	[x] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer: [] 1 Sem. - [x] 2 Sem.	Fachsem.: 1 – 3	LP: 12	Workload: 360h	
3	Modulstruktur:						
4	Lehrinhalte: Studierenden, die kein Wahlpflichtmodul an einem Kooperationsinstitut studieren möchten, steht die Möglichkeit der weiteren fachlichen Vertiefung offen. Sie können im Wahlpflichtmodul zwei Kurse frei aus dem Angebot der Module 2 „Politische Steuerung“ und/oder 3 „Politische Partizipation“ kombinieren und sich somit weiter spezialisieren. Für die Lehrinhalte vgl. die Beschreibungen der Module 2 und 3.						
5	Erworbenen Kompetenzen: Vgl. die Beschreibungen der Kompetenzen in den Beschreibungen der Module 2 und 3.						
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In jedem Semester werden im Bereich „Politische Steuerung“ und „Politische Partizipation“ jeweils mindestens sechs Lehrveranstaltungen angeboten, davon jeweils mindestens zwei in englischer Sprache. Die Studierenden können aus diesen Kursen frei wählen. Allerdings kann ein Kurs nur für ein Modul angerechnet werden.						
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern über den Inhalt eines der beiden Seminare oder eine mdl. Prüfung im Umfang von 30 Minuten in einem der beiden Seminare. Die Prüfenden legen die Art der Prüfungsleistung zu Beginn des Seminars fest.			ca. 5.000 Wörter oder 30 Min.	100%		
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang			
	In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.				max. 30 h		
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.						

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote fließt zu 10 % in die Gesamtnote ein.	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Die englischsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm Comparative Public Governance (in Europe) eingespeist. Die deutschsprachigen Kurse werden auch in das Masterprogramm International and European Governance eingespeist.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Doris Fuchs, PhD	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: ---	

Modultitel deutsch:	Nebenschwerpunkt Volkswirtschaftslehre (ohne Vorkenntnisse)							
Modultitel englisch:	Elective subject: Economics (without previous knowledge)							
Studiengang:	Master Politikwissenschaft							
1	Modulnummer: MPW4b		Status: <input type="checkbox"/> Pflicht-modul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht-modul			Sprache: deutsch, teilweise englisch		
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. - <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 – 3	LP: 12	Workload: 360h		
Modulstruktur:								
3	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	[x] P	[] WP	3	30h (2 SWS)	15h
	2	Ü	Übung zur Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre	[x] P	[] WP		30h (2 SWS)	15h
	3	V	Mikroökonomik I	[] P	[x] WP	6	60h (4 SWS)	120h
	4	Ü	Übung zur Vorlesung Mikroökonomik I	[] P	[x] WP	3	30h (2 SWS)	60h
	5	V	Makroökonomik I	[] P	[x] WP	6	60h (4 SWS)	120h
	6	Ü	Übung zur Vorlesung Makroökonomik I	[] P	[x] WP	3	30h (2 SWS)	60h
Lehrinhalte:								
Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen:								
Studierende ohne volkswirtschaftliche Vorkenntnisse bekommen eine Einführung in die Volkswirtschaftslehre und vertiefen entweder die Mikro- oder die Makroökonomik.								
Inhalte und Lernziele:								
In der Einführung in die VWL werden Grundfragen des Wirtschaftens, der Märkte und des Marktversagens behandelt.								
Die Vorlesung zur Mikroökonomik behandelt zum einen die Theorie des Haushalts (Haushaltss optimum, Güternachfrage, Faktoranbieter, Versicherungen und Unsicherheit) und zum anderen die Theorie der Unternehmung (Produktionstheorie, Minimalkostenkombination, Güterangebot, Faktornachfrage). Darüber hinaus werden Theoreme der Wohlfahrtsökonomik und Marktunvollkommenheiten besprochen. Die Übung dient der Vertiefung der Inhalte aus der Vorlesung, indem vor allem Übungsaufgaben von den Studenten gelöst werden.								
Die Vorlesung Makroökonomik I beinhaltet die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die theoretische und empirische Analyse der Zusammenhänge auf den volkswirtschaftlichen Güter-, Finanz- und Arbeitsmärkten und die Analyse der Möglichkeit und Grenzen wirtschaftspolitischer Maßnahmen.								
Erworbenen Kompetenzen:								
Fachliche Kompetenzen:								
Die Studenten erwerben einen Überblick über grundlegende Konzepte der Volkswirtschaftslehre. Wesentliche Theorien der Mikroökonomie und deren Modelle können Sie nachvollziehen und selber anwenden. In der Makroökonomik sind die Studierenden nach Abschluss des Moduls mit den Instrumenten der gesamtwirtschaftlichen Analyse vertraut und fähig Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe zu beurteilen. Die Veranstaltungen dieses Moduls bilden einen Grundstein für weiterführende Veranstaltungen.								
Soft Skills und Schlüsselqualifikationen:								

	Eigenständige Überarbeitung von mikroökonomischen Themenstellungen in Kleingruppen. Sie erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger Analyse komplexer theoretischer und angewandter Fragestellungen.														
6	<p>Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Einführung in die Volkswirtschaftslehre muss besucht werden. Es kann zwischen Mikroökonomik I und Makroökonomik I und der jeweils zugehörigen Übung gewählt werden.</p> <p>Die Einführung in die VWL kann sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch (Principles of Economics) besucht werden.</p>														
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)</td> <td><input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)									
<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)													
8	<p>Prüfungsleistungen:</p> <table border="1"> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> <td>Gewichtung für die Modulnote in %</td> </tr> <tr> <td>Klausur Einführung in die Volkswirtschaftslehre</td> <td>60 min.</td> <td>25%</td> </tr> <tr> <td>Klausur Mikroökonomik I</td> <td>60 min.</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>Klausur Makroökonomik I</td> <td>60 min.</td> <td>75%</td> </tr> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Klausur Einführung in die Volkswirtschaftslehre	60 min.	25%	Klausur Mikroökonomik I	60 min.	75%	Klausur Makroökonomik I	60 min.	75%
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %													
Klausur Einführung in die Volkswirtschaftslehre	60 min.	25%													
Klausur Mikroökonomik I	60 min.	75%													
Klausur Makroökonomik I	60 min.	75%													
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> </tr> <tr> <td>--</td> <td></td> </tr> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	--									
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang														
--															
10	<p>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.</p>														
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>10%</p>														
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>--</p>														
13	<p>Anwesenheit:</p> <p>Die Anwesenheit wird empfohlen.</p>														
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</p> <p>keine</p>														
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften													
16	<p>Sonstiges:</p> <p>Die Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre findet jedes Semester statt. Vorlesung und Übung Mikroökonomik finden immer im Sommersemester, Vorlesung und Übung Makroökonomik im Wintersemester statt.</p>														

Modultitel deutsch:	Nebenschwerpunkt Volkswirtschaftslehre (mit Vorkenntnissen)							
Modultitel englisch:	Elective subject: Economics (with previous knowledge)							
Studiengang:	Master Politikwissenschaft							
1	Modulnummer: MPW4c		Status: <input type="checkbox"/> Pflicht-modul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflicht-modul	Sprache: deutsch/englisch			
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. - <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1 – 3	LP: 12	Workload: 360h		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V/Ü	Vorlesung/Übung 1 aus der VWL (Masterniveau)	<input type="checkbox"/> P	[x] WP	6	60h (4 SWS)	120h
	2	V/Ü	Vorlesung/Übung 2 aus der VWL (Masterniveau)	<input type="checkbox"/> P	[x] WP	6	60h (4 SWS)	120h
	3	S	Seminar aus der VWL 1 (Masterniveau)	<input type="checkbox"/> P	[x] WP	6	30h (2 SWS)	150h
4	4	S	Seminar aus der VWL 1 (Masterniveau)	<input type="checkbox"/> P	[x] WP	6	30h (2 SWS)	150h
	Lehrinhalte: Hintergrund und Verhältnis zu anderen Modulen: Das Modul bietet Studierenden mit Vorkenntnissen der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der Mikro- und der Makroökonomik, einen vertieften Einstieg in volkswirtschaftliche Fragestellungen, sowohl eher theoretischer als auch angewandter Natur.							
Inhalte und Lernziele: Den Studierenden steht ein umfangreiches Programm an Wahlpflichtmodulen zur Auswahl. Diese umfassen u.a. vertiefende Module im Bereich der Mikro- und Makroökonomik und der Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaften, Unternehmenskooperation, Regionalökonomik.								
Vertiefende mikroökonomische Fragestellungen betreffen den Bereich der ökonomischen Politikanalyse oder wettbewerblicher Fragestellungen. Interessante makroökonomische Fragestellungen ergeben sich im internationalen Handel oder bei der Frage nach der Offenheit von Volkswirtschaften. Der Bereich Wirtschaftspolitik ist für Politikwissenschaftler besonders interessant, da viele Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen den Politikwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften liegen, insbesondere, Fragen danach, welche Aufgaben der Staat aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht übernehmen könnte/sollte. Ebenso relevant sind aber beispielsweise Fragen nach der richtigen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Finanzwissenschaftliche Fragestellungen, wie die ökonomische Theorie des Staates oder fiskalpolitische Themenstellungen sind für Politikwissenschaftler von besonderem Interesse. Bei der Unternehmenskooperation geht es insbesondere um Mergers und Akquisitionen. Auch regionalökonomische Fragestellungen bieten interessante Einblicke für Politikwissenschaftler wenn es beispielsweise um optimale Wirtschaftsräume geht.								
Eine Liste mit insbesondere für Politikwissenschaftler geeigneten und interessanten Modulen wird jeweils zu Beginn des Semesters zur Verfügung gestellt.								

	Erworbenen Kompetenzen: Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden erwerben ein vertieftes volkswirtschaftliches Wissen auf dem aktuellen Stand der volkswirtschaftlichen Forschung. Sie können zu volkswirtschaftlichen Problemen kritisch Stellung nehmen und Lösungsansätze finden.
5	Soft Skills und Schlüsselqualifikationen: Bei Besuch einer Vorlesung/Übung werden kommunikative Fähigkeiten gefördert, da, insbesondere in Übungen, welche in relativ kleinen Gruppen stattfinden, aktuelle Fragestellungen und Beispiele kritisch diskutiert werden. Die Studierenden lernen so ihren eigenen Standpunkt zu vertreten und kritisch zu hinterfragen. Bei Besuch eines Seminars wird insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten geübt, da Seminararbeiten geschrieben werden müssen. Zudem werden kommunikative Fähigkeiten eingeübt, auch komplexe Sachverhalte darzustellen, da die Seminararbeit auch präsentiert werden muss.
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Studierende mit Vorkenntnissen in Mikro- bzw. Makroökonomie besuchen Veranstaltungen der Volkswirtschaftslehre auf Masterniveau. Eine Liste der geöffneten Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Semesters zur Verfügung gestellt. Es müssen entweder 2 Vorlesungen mit Übung zu je 6 LP oder 1 Vorlesung/Übung und 1 Seminar zu je 6 LP oder 2 Seminare zu je 6 LP absolviert werden.
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang Gewichtung für die Modulnote in % Eine Abschlussklausur pro absolviert Vorlesung/Übung 60 – 120 min. 50% Eine Seminarleistungen (schriftliche Ausarbeitung(en), Präsentation, ggf. Koreferat) pro absolviertem Seminar. Die Studienleistung ist zu Beginn der Seminare in Anzahl, Art und Dauer festzulegen. 12 – 25 S. und 30 – 60 min. 50%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang --
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsleistungen bestanden wurden.
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: --
13	Anwesenheit: Bei Vorlesungen/Übungen wird die Anwesenheit empfohlen. Bei Seminaren ist eine Anwesenheit von 90% der durchgeführten Sitzungen erforderlich, da der Erwerb inhaltlicher, methodischer und vor allem sozialer Kompetenzen eng an die diskursiven Lehr- und Lernformen gebunden ist.
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine

15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte	Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: --	

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Humangeographie																																				
Modultitel englisch:		Elective subject: Human Geography																																				
Studiengang:		Master Politikwissenschaft																																				
1	Modulnummer: MPW4d		Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																	
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[] 1 Sem. - [x] 2 Sem.	Fachsem.: 2 + 3	LP: 12	Workload: 360h																															
3	Modulstruktur: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th><th>Typ</th><th>Lehrveranstaltung</th><th>Status</th><th>LP</th><th>Präsenz (h + SWS)</th><th>Selbststudium (h)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>V</td><td>Vorlesung Humangeographie</td><td>[x] P</td><td>[] WP</td><td>2</td><td>30h (2 SWS)</td><td>30h</td></tr> <tr> <td>2</td><td>S</td><td>Seminar 1</td><td>[x] P</td><td>[] WP</td><td>5</td><td>30h (2 SWS)</td><td>90h</td></tr> <tr> <td>3</td><td>S</td><td>Seminar 2</td><td>[x] P</td><td>[] WP</td><td>5</td><td>30h (2 SWS)</td><td>90h</td></tr> </tbody> </table>							Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1	V	Vorlesung Humangeographie	[x] P	[] WP	2	30h (2 SWS)	30h	2	S	Seminar 1	[x] P	[] WP	5	30h (2 SWS)	90h	3	S	Seminar 2	[x] P	[] WP	5	30h (2 SWS)	90h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																																
1	V	Vorlesung Humangeographie	[x] P	[] WP	2	30h (2 SWS)	30h																															
2	S	Seminar 1	[x] P	[] WP	5	30h (2 SWS)	90h																															
3	S	Seminar 2	[x] P	[] WP	5	30h (2 SWS)	90h																															
4	Lehrinhalte: <p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine inhaltliche Vertiefung ihres Studiums im Bereich der Humangeographie zu ermöglichen. Die Veranstaltungen des Moduls können aus einem der drei inhaltlichen Schwerpunktbereiche des Instituts für Geographie zusammengestellt werden. Es können aber auch aus mehreren dieser Schwerpunktbereiche Veranstaltungen gewählt werden. Bei diesen handelt es sich um die Bereiche (1) Politische Geographie/Neue Kulturgeographie, (2) Stadt- und Regionalforschung sowie (3) Raum- und Planungsmanagement.</p> <p>Auf diese Weise eröffnen sich den Studierenden vielfältige Möglichkeiten, eine spezifische inhaltliche Fokussierung in ihrem Studium im Bereich des Nebenfachs vorzunehmen oder aber die gesamte thematische Breite, wie sie durch das Institut für Geographie im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten wird, im Studium wahrzunehmen. Die inhaltliche Ausrichtung dieses Moduls variiert daher erheblich und kann folglich im Rahmen dieser Modulbeschreibung nicht weiter eingegrenzt werden. Allerdings orientieren sich die inhaltlichen Ziele dieses Moduls an den Vorgaben, wie sie in der Beschreibung des Masterstudiengangs MSc Humangeographie für die Module 1-3 beschrieben worden sind.</p>																																					
5	Erworbenen Kompetenzen: <p>Fachkompetenzen, methodische Kompetenzen, soziale Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fachkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung und Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer humangeographischer Fragestellungen. b) Methodische Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines Methodenwissens (vor allem in den Seminaren), das den sicheren Umgang mit quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung umfasst c) Soziale Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Eigenverantwortliches, z.T. in Kleingruppen organisiertes Arbeiten (Seminare). 																																					
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: <p>Aus dem Masterstudiums-Lehrangebot der drei inhaltlichen Schwerpunktbereiche des Instituts für Geographie sind eine Vorlesung und zwei Seminare zu absolvieren.</p>																																					
7	Leistungsüberprüfung: <table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)</td> <td><input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</td> </tr> </table>							<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																												
<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																																				
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																	

	Die Prüfungsleistung wird in Form einer Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten in einem der beiden Seminare des Moduls erbracht.	ca. 25 Seiten	100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung In beiden Seminaren ist ein Referat im Umfang von ca. 30 Minuten als Studienleistung definiert.	Dauer bzw. Umfang 30 min.	
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote fließt zu 10 % in die Gesamtnote ein.		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit in den Seminaren ist seitens des Instituts für Geographie verpflichtend definiert worden, da der Erwerb zentraler inhaltlicher, methodischer und - vor allem - sozialer Kompetenzen eng an die diskursiven und planungsbezogenen Praktiken in den Seminaren gebunden ist. In den Seminaren dürfen Studierende jeweils bei maximal zwei Veranstaltungen fehlen. Andernfalls muss die Veranstaltung insgesamt wiederholt werden. In diesem Fall werden die Studierenden zu den Prüfungsleistungen nicht zugelassen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Christian Krajewski	Zuständiger Fachbereich: FB 14 – Geowissenschaften	
16	Sonstiges: ...		

Modultitel deutsch:		Nebenschwerpunkt Soziologie																										
Modultitel englisch:		Elective Subject: Sociology																										
Studiengang:		Master Politikwissenschaft																										
1	Modulnummer: MPW43		Status:	<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																							
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[] 1 Sem. - [x] 2 Sem.	Fachsem.: 2 + 3	LP: 12	Workload: 360h																					
3	Modulstruktur: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th><th>Typ</th><th>Lehrveranstaltung</th><th>Status</th><th>LP</th><th>Präsenz (h + SWS)</th><th>Selbststudium (h)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td><td>S</td><td>Seminar I</td><td>[x] P [] WP</td><td>6</td><td>30h (2 SWS)</td><td>150h</td></tr> <tr> <td>2</td><td>S</td><td>Seminar II</td><td>[x] P [] WP</td><td>6</td><td>30h (2 SWS)</td><td>150h</td></tr> </tbody> </table>							Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1	S	Seminar I	[x] P [] WP	6	30h (2 SWS)	150h	2	S	Seminar II	[x] P [] WP	6	30h (2 SWS)	150h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																						
1	S	Seminar I	[x] P [] WP	6	30h (2 SWS)	150h																						
2	S	Seminar II	[x] P [] WP	6	30h (2 SWS)	150h																						
4	Lehrinhalte: Studierende der Politikwissenschaft erhalten die Möglichkeit, ihr Wissen im Bereich Soziologie zu vertiefen und sich mit soziologischen Fragestellungen, Theorien, Methoden und Herangehensweisen auseinander zu setzen.																											
5	Erworbenen Kompetenzen: Je nach Wahl des zu studierenden Soziologiemoduls erwerben Sie (je nach gewähltem Modul) Kenntnisse auf den Feldern der klassischen und der aktuellen Wissenssoziologie; „Religion und Moderne“; Organisationssoziologie oder „Kohäsion und Konflikt“. Die Studierenden erarbeiten sich ein Verständnis für die zentralen Schlüsselbegriffe, Theorien und Konzepte sowie methodischen Zugangsweisen. Sie werden dazu befähigt, die gewonnenen empirischen Untersuchungsergebnisse im Licht von theoretischen Modellen zu interpretieren und sie dazu zu benutzen, theoretische Entwürfe zu beurteilen. Darüber hinaus werden ein für den Umgang mit den empirischen Phänomenen unumgängliches reflexives Methodenbewusstsein entwickelt sowie handwerkliche Methodenkenntnisse vermittelt.																											
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es können Seminare aus dem Lehrangebot folgender Module aus dem Master Soziologie frei gewählt werden: MA 6 Wissen und Macht MA 7 Religion und Moderne MA 10 Explizite und implizite Organisationen MA 11 Kohäsion und Konflikt Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.																											
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																											
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Referat mit Ausarbeitung (R) oder Modulabschlussarbeit (M) nach Vorgabe der Lehrenden				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																						
					15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (M)	100%																						

	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
9	Regelmäßige Lektüre und Teilnahme an Gruppenarbeiten/-diskussionen, Kurzvortrag, Diskussionsbeiträge, Moderation o.ä. nach Vorgabe der Lehrenden in allen Lehrveranstaltungen. Dauer und Umfang werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.	
	Impulsvortrag mit Ausarbeitung (I) oder Schriftliche Reflexion mit Moderation und Ausarbeitung (S) oder Hauarbeit (H) in der Lehrveranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wurde.	15-20 Min. und 10 S. (I+S) 15 S. (H)
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: --	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Arts Soziologie	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Joachim Renn	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: ---	

Modultitel deutsch:	Nebenschwerpunkt Erziehungswissenschaft																										
Modultitel englisch:	elective subject: educational science																										
Studiengang:	Master Politikwissenschaft																										
1	Modulnummer: MPW4f		Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																							
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. - [x] 2 Sem.	Fachsem.: 1.-4.	LP: 12	Workload: 360h																					
3	Modulstruktur: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>S</td> <td>Seminar I</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30h (2 SWS)</td> <td>150h</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>S</td> <td>Seminar II</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td>30h (2 SWS)</td> <td>150h</td> </tr> </tbody> </table>						Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1	S	Seminar I	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h	2	S	Seminar II	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																					
1	S	Seminar I	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h																					
2	S	Seminar II	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30h (2 SWS)	150h																					
4	Lehrinhalte: <p>Studierende der Politikwissenschaft erhalten die Möglichkeit, ihr Wissen im Bereich der Erziehungswissenschaft zu vertiefen und sich mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen, Theorien und Methoden auseinanderzusetzen. Dazu können sie aus dem Lehrangebot des Master of Arts Erziehungswissenschaft Veranstaltungen aus den Modulen M1 Bildung, Kultur, Zivilisation und M2 Theorie- und Forschungsdiskurse der Erziehungswissenschaft: Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse belegen.</p>																										
5	Erworbenen Kompetenzen: <p>Je nach Wahl der erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden Fachkompetenzen in der Auseinandersetzung mit komplexen erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen. Dabei erarbeiten sie sich ein grundlegendes Verständnis für zentrale Begriffe, Konzepte und Theorien der Erziehungswissenschaft. Darüber hinaus lernen die Studierenden methodische Zugänge der Erziehungswissenschaft kennen. Dies befähigt sie zu einem reflektierten Umgang mit empirischen Phänomenen der Erziehungswissenschaft und ermöglicht es ihnen, empirische Befunde vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Theorien zu interpretieren.</p>																										
6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: <p>Aus dem Lehrangebot des Masters Erziehungswissenschaft belegen die Studierenden zwei Veranstaltungen aus den folgenden Modulen: M1 Bildung, Kultur, Zivilisation M2 Theorie- und Forschungsdiskurse der Erziehungswissenschaft: Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse</p>																										
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																										
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																						
	Die Prüfungsleistung ist in Form einer Hausarbeit (H), Klausur (K) oder mündlichen Prüfung (mP) zu erbringen. In begründeten Ausnahmen fällen kann die Prüfungsleistung durch eine andere, gleichwertige Prüfungsform erbracht werden, die dem im Modul anvisierten Kompetenzerwerb entspricht. Der/die jeweilige Prüfer/in gibt in der Veranstaltungsankündigung bekannt, welche Arten der Prüfungsleistung bei ihm/ihr möglich sind.			5.000 Wörter (H) 90 Min. (K) 30 Min. (mP)	100%																						

	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
9	In beiden Seminaren sind Studienleistungen im Umfang von maximal 30h gemäß der Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft vorgesehen. Anzahl, Art und Dauer sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis festzulegen.	max. 30h
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote fließt mit 10% in die Gesamtnote ein.	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird für den Kompetenzerwerb dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Johannes Bellmann	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften
16	Sonstiges: ---	

Modultitel deutsch:	Praktikumsmodul						
Modultitel englisch:	Work Placement						
Studiengang:	Master Politikwissenschaft						
1	Modulnummer: MPW5		Status:	[x] Pflichtmodul	[] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[x] 1 Sem. - [] 2 Sem.	Fachsem.: 1 – 4	LP: 12	Workload: 360h

3	Modulstruktur:								
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststu- dium (h)	
	1	P	Praktikum	[x]	P	[] WP	10	300h	--
	2	e-Lear-ning	„Das Praktikum in zehn Schritten“ (E-Learning-Einheit des Career Service)	[x]	P	[] WP	2	--	60h

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, das Studium der Politikwissenschaft durch berufs-praktische Erfahrungen zu ergänzen und zu vertiefen. Hierdurch wird der spätere Übergang in den Beruf vorbereitet und erleichtert. Das Praktikum wird in einschlägigen politikwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern, z.B. Verwaltungen, Vereinen und Verbänden, Parteien, internationalen Organisationen, in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, Unternehmen, Medien, sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen etc. absolviert.</p> <p>Das Praktikum und der Praktikumsbericht werden von einem/einer selbst zu wählenden Lehrenden/einer Lehrenden des Instituts für Politikwissenschaft betreut. Die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion wird durch eine verpflichtende E-Learning-Einheit des Career Service der WWU begleitet und unterstützt. Sie bildet zugleich die Grundlage für den zu erstellenden Praktikumsbericht.</p>
---	---

5	<p>Erworbenen Kompetenzen:</p> <p>Das Modul vermittelt Einblicke in Qualifikationsanforderungen, Arbeitsinhalte, Berufschancen und Arbeitsbedingungen politikwissenschaftlicher Praxisbereiche und vermittelt den Studierenden eine Grundlage für ihre weitere Studien- und Berufsplanung.</p> <p>Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz erfordert und fördert die Selbstreflexion des bisher Gelernten, des eigenen Qualifikationsprofils und möglichen, dazu passenden Berufsfeldern. Die Anbahnung des Praktikums fördert kommunikatives Geschick und organisatorische Kompetenzen.</p> <p>Die Studierenden gewinnen Erfahrungen im Berufsalltag, müssen sich dazu an ein verändertes Arbeitsumfeld anpassen, eigenständig oder im Team arbeiten und können die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen anwenden.</p> <p>Der Praktikumsbericht ermöglicht die kritische Reflexion des Praktikums vor dem Hintergrund universitärer Ausbildungsinhalte und fordert die Verknüpfung praktischer Erfahrungen mit einer wissenschaftlichen Fragestellung.</p>
---	--

6	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Praktikum kann nach Absprache mit einem Betreuer aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Hochschullehrer der WWU frei gewählt werden sofern es einen Bezug zum Studienfach gibt.
----------	---

7	Leistungsüberprüfung:		
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)

	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
8	Die Prüfungsleistung setzt sich aus verschiedenen Übungsaufgaben der E-Learning-Einheit und einer Praktikumsreflexion zusammen und dient zur systematischen Reflexion des Praktikumsverlaufs sowie der Bezüge zum politikwissenschaftlichen Studium. Die Prüfungsleistung wird nicht benotet.	Insgesamt ca. 10 Seiten	--
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung --	Dauer bzw. Umfang	--
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn der Praktikumsbericht als „bestanden“ bewertet wurde.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: --		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die Praktikumsdauer umfasst mindestens acht Wochen. Das Praktikum kann auch in zwei Teilpraktika geteilt werden, die zusammen mindestens acht Wochen umfassen. Ein Teilpraktikum muss mindestens zwei Wochen umfassen. Der Praktikumsbericht wird in diesem Fall über eines der beiden Teilpraktika verfasst. Eine Praktikumswoche umfasst ca. 40 Arbeitsstunden. Die Anwesenheit am Arbeitsplatz ist mit dem Praktikumsgeber zu vereinbaren.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Matthias Freise	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: Während des Studiums ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten in einschlägigen Einrichtungen können auf Antrag vom Modulbeauftragten anerkannt werden, soweit diese Tätigkeit den Regelungen des Praktikums entspricht und ein Praktikumsbericht vorgelegt wird.		

	ist und die Disputation abnimmt. Das Thema der Masterarbeit wird in enger Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin frei gewählt.		
	Leistungsüberprüfung:		
7	<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP)	<input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)	<input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)
	Prüfungsleistungen:		
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Anfertigung einer Masterarbeit im Umfang von 18.000 - 20.000 Wörtern in einem Bearbeitungszeitraum von 16 Wochen Einstündige mündliche Verteidigung der Masterarbeit (Disputatio)	Dauer bzw. Umfang 660h 1h	Gewichtung für die Modulnote in % 80% 20%
	Studienleistungen:		
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Im Kolloquium sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, Studienleistungen nach Maßgabe von § 11 (3) der Prüfungsordnung vorgesehen. Die Studienleistungen sind vor Beginn des Semesters im elektronischen Vorlesungsverzeichnis in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.	Dauer bzw. Umfang mx. 30 h	
10	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote fließt zu 30 % in die Gesamtnote ein.		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer das Modul MPW1 und eines der beiden Vertiefungsmoduln MPW2 oder MPW3 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 78 LP aus den vorangegangenen Modulen erworben hat.		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit im Examenskolloquium wird dringend empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ulrich Willems	Zuständiger Fachbereich: FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	
16	Sonstiges: --		